

Beitrags- und Gebührenordnung des Meeraner SV



§ 1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen des Beitrages in seiner Höhe und Staffelung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.09.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020:

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene ab 19 Jahren	10,00€	120,00€
Junioren (A - /B - /C - Junioren)	7,00€	84,00€
Junioren (E - /D - /F - Junioren)	6,00€	72,00€
Arbeitslose, Azubis, Studenten	7,00€	84,00€
Passive Mitglieder	7,00€	84,00€
Übungsleiter	5,00€	60,00€
Familien (1 Erw. + ab 2 Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre)	-vom Gesamtbetrag werden 20% ermäßigt-	
	Erstaufnahme	Vereinswechsel
Aufnahmegebühr Erwachsene	10,00€	15,00€
Aufnahmegebühr Junioren	7,50€	10,00€

§ 3 Nachweis für Ermäßigungen

Alle Studenten, Azubis und Schüler von 19 bis 27 Jahren, sowie Arbeitslose, erhalten eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gemäß oben stehender Auflistung, wenn bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis dem Vorstand vorgelegt wird (per E-Mail an kontakt@meeranersv.de oder an den Kassenwart persönlich). Nachträglich gebrachte Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Beitrag für Übungsleiter ermäßigt sich auf 0,00€ im Jahr, wenn pro Saison zwei Teilnahmen von Schulungen bei offiziellen DFB-Maßnahmen nachgewiesen werden.

Beitrags- und Gebührenordnung des Meeraner SV



§ 4 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats des Eintrittes des Mitglieds in den Verein. Die Beitragspflicht endet bei Austritt aus dem Verein zum 31.12. eines Jahres.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag bis zum 31.03. eines Jahres fällig. Bei Neueintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag zum Ende des Monats, der auf den Vereinseintritt folgt, für das restliche Jahr fällig.

§ 6 Mahnung und Verzug

Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 4) nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der Verein ist befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 von den anwesenden Mitgliedern des Vereines beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührenordnung vom 15.11.2013 ist ab dem 01.01.2020 nicht mehr gültig.

Nikolas Sonntag
(Vorsitzender)

Sandra Heinze
(stellv. Vorsitzende)

Tom Weisheit
(Kassenwart)